



**Protokollauszug**  
**19. Sitzung vom 20. Oktober 2014**

**305/2014 01.05.40      Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2014 über die kantonale Volksinitiative "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden" – Änderung Gemeindegesetz Unterstützung**

**A. Ausgangslage**

An der Sitzung vom 8. September 2014 stimmte der Kantonsrat den beiden Volksinitiativen "Ja zu fairen Gebühren in den Gemeinden" und den damit verbundenen Änderungen der Kantonsverfassung (KV) und des Gemeindegesetzes zu. Während die Vorlage bezüglich Änderung der Kantonsverfassung (Vorlage 5022) dem obligatorischen Referendum untersteht, untersteht die Änderung des Gemeindegesetzes (Vorlage 5023) dem fakultativen Referendum.

Gemäss Beschluss der Geschäftsleitung des Kantonsrats vom 25. September 2014 ist gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2014 zur Vorlage 5023 innert Frist das Kantonsratsreferendum gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. c KV ergriffen worden und das Referendum ist zustande gekommen.

**B. Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums**

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b KV können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Die Volksabstimmung muss innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden (Abs. 3). In der Kantonsverfassung sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten.

Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss § 51 Ziff. 19 der Gemeindeordnung dem Stadtrat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 19. September 2014 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endigt demzufolge am 18. November 2014.

**C. Erwägungen**

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

- Die demokratische Legitimation der Gebühren, welche von den Initianten gefordert wird, ist bereits heute gegeben und braucht daher nicht erst herbeigeführt zu werden. Jede kommunale Gebühr basiert auf einer Rechtsgrundlage, die in der Regel in der entsprechenden Spezialgesetzgebung zu finden ist. Die Grundsätze für die Erhebung von spezialgesetzlichen Gebühren müssen in den Gemeinden schon heute durch die Legislative festgelegt werden.
- Bezüglich der Festsetzung von Gebühren, die - wie beispielsweise Gebühren für das Ausstellen von Zeugnissen - nicht in einem Spezialgesetz ihren Ursprung haben, werden den Gemeinden vom Kanton in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 schon seit jeher enge Grenzen gesetzt, indem die Höhe der Gebühren plafoniert wird.

- Es besteht eine grosse Gefahr, dass durch die punktuelle Anpassung von Gebühren aus dem Gebührenkatalog Widersprüche zu den in Spezialgesetzen enthaltenen Bestimmungen entstehen. Da sowohl die Spezialgesetze als auch der Gebührenkatalog auf Gesetzesstufe angesiedelt sind, würde es nicht einfach sein zu beurteilen, welcher Erlass Vorrang hätte. Dies würde sich dahingehend auswirken, dass Rechtsmittelverfahren komplexer würden. Dies würde nicht nur einen erheblichen Mehraufwand für die angerufenen Instanzen generieren sondern auch den Bürger in seinem Bedürfnis nach Rechtssicherheit beeinträchtigen. Unter demselben Gesichtspunkt würde auch der Gesetzgebungsprozess erheblich erschwert.
- Es ist unter Juristen strittig, ob im Fall einer Nichtgenehmigung des Gebührenkatalogs die Gemeinden überhaupt noch befugt wären, bis zum Vorliegen der Genehmigung Gebühren einzuziehen oder ob in einem solchen Fall die Steuerzahlenden während einer mehr oder minder langen Zeitspanne für Leistungen aufzukommen hätten, die eigentlich vom Verursacher abgegolten werden müssten. Eine solche Auswirkung, der - bezogen auf das Gebührenwesen - einem "rechtsfreien Zeitraum" gleichkäme, wäre in einem Rechtsstaat absolut inakzeptabel.
- Der administrative Mehraufwand, welcher mit der Umsetzung der Initiative verbunden wäre, würde zwangsläufig zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparats führen. Die daraus resultierenden Zusatzkosten müssten von den Steuerzahlenden getragen werden und würden die vermeintlich durch tiefere Gebühren (sofern eine Senkung derselben erzielt werden könnte) zu erzielende finanzielle Entlastung für den Bürger zunichtemachen oder gar zu einer Mehrbelastung führen.

Obwohl eine Volksabstimmung infolge des eingereichten Kantonsratsreferendums ohnehin zustande kommt, erscheint es dennoch als angezeigt, der Unzufriedenheit der Gemeinden und Städte mittels Einreichung des Gemeindereferendums Ausdruck zu verleihen.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 8. September 2014 über die Volksinitiative "Ja zu fairen Gebühren" (Vorlage 5023a, Änderung des Gemeindegesetzes) wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen unterstützt.
2. Die Gemeinde Rümlang wird bezüglich Einreichung des Gemeindereferendums mit der Federführung betraut.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.
4. Mitteilung an
  - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (nach Eintritt der Rechtskraft)
  - Gemeinderat Rümlang
  - Gemeinde-/Stadträte Affoltern am Albis, Bassersdorf, Bülach, Fehraltorf, Dürnten, Kloten, Opfikon, Sternenberg, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Leiter Finanzen und Informatik
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **STADTRAT SCHLIEREN**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin